Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/954

16. 07. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/874 —

Pläne der Bundesregierung in bezug auf den § 175 StGB

1. In der Broschüre „Argumente zur ersatzlosen Streichung § 175", herausgegeben vom Bundesverband Homosexualität (BVH), und in anderen Organen wurde folgender Text mit der Unterschrift „Entwurf des Bundesministeriums der Justiz, März 1961" veröffentlicht:

   „Diskussionsvorschlag für eine einheitliche, die §§ 175, 182 StGB zusammenfassende Jugendschutzvorschrift

   § 175
   Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

   (1) Ein Erwachsener, der eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Das Gericht kann von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn

   1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
   2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist."

   Wurde dieser Text von der Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt als Entwurf für die geplante „einheitliche Jugendschutzvorschrift" konzipiert?

Bei dem genannten Diskussionsvorschlag handelte es sich um eine Ausarbeitung im Bundesministerium der Justiz, die als interne Grundlage für die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs diente und nicht für die Diskussion in der Öffentlichkeit bestimmt war.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 11. Juli 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie sieht der Entwurf der Bundesregierung für die von ihr angestrebte einheitliche „Schutzvorschrift für männliche und weibliche Jugendliche unter sechzehn" (laut Koalitionsvereinbarungen Januar 1991) aus und wann wird er der Öffentlichkeit vorgestellt?

Nach der Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991 sollen die §§ 175, 182 StGB „durch eine einheitliche Schutzvorschrift für männliche und weibliche Jugendliche unter sechzehn Jahren ersetzt werden (innerdeutsche Rechtsangleichung)".

Zur Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung ist im Bundesministerium der Justiz ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorbereitet worden, der von einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift ausgeht und den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fortgeltenden § 149 StGB-DDR (Sexueller Mißbrauch eines Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der Unreife) einbezieht.

Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf zunächst mit den beteiligten Bundesministerien abzustimmen und ihn sodann den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme zuzuleiten.

3. Hält die Bundesregierung die Befürchtung für berechtigt, daß die Übernahme der alten Bezeichnung „§ 175" für die einheitliche Jugendschutzvorschrift dazu führen wird, daß die Strafwürdigkeit schwuler Lebensweisen aus dem öffentlichen Bewußtsein nicht verschwindet, da der § 175 bis heute dafür steht?

   Wenn nein, warum nicht?

Der im Bundesministerium der Justiz vorbereitete Gesetzentwurf geht davon aus, daß § 175 StGB aufgehoben und eine neue einheitliche Jugendschutzvorschrift in § 182 StGB eingestellt wird.

4. Hält die Bundesregierung es für notwendig, den bestehenden § 182 StGB, dessen Abschaffung von Strafrechtlern/Strafrechtlerinnen seit Jahren gefordert wird, durch eine einheitliche „Jugendschutzvorschrift" aufrechtzuerhalten oder zu verschärfen?

   Wenn ja, warum?

Wie sich bereits aus der Antwort zu Frage 2 ergibt, soll § 182 StGB in eine allerdings anders gefaßte einheitliche Jugendschutzvorschrift einbezogen werden.

5. Lesbische sexuelle Handlungen zwischen über Vierzehnjährigen und über Achtzehnjährigen sind bisher straffrei; ist die Bundesregierung der Auffassung, daß nunmehr ein Schutz der unter Sechzehnjährigen erforderlich ist und durch welche neue Erkenntnisse wird diese Auffassung begründet?

Kinder- und Jugendschutz kommen aus Artikel 1 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 GG Verfassungsrang zu. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten inner-

halb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln (vgl. BVerfGE 79, 51, 63). Das gilt gerade auch für ihre Bewahrung vor sexuellen Gefahren und die Ermöglichung einer das Persönlichkeitsrecht achtenden Sexualerziehung (vgl. BVerfGE 47, 46, 72f.). Dieser Gesichtspunkt berechtigt den Staat, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, die sich auf ihre Einstellung zum Geschlechtlichen und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können (BVerfG, NJW 1991, 1471, 1472).

Die Ausgestaltung des Strafrechtes, insbesondere der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, hat darauf in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Schon die ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einwirkungen rechtfertigt ein Tätigwerden des Gesetzgebers durch Pönalisierung sexueller Handlungen gegenüber und mit Jugendlichen, um sie vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene zu schützen. Dies muß unabhängig vom Geschlecht des Jugendlichen oder des Erwachsenen gelten. Die Ausnutzung sexueller Unerfahrenheit oder allgemeiner Unreife ist sowohl bei hetero- wie auch bei homosexuellen Handlungen denkbar und kann von vornherein nicht auf männliche oder weibliche Jugendliche beschränkt werden.

Die Einbeziehung sexueller Handlungen von erwachsenen Frauen mit weiblichen Jugendlichen unter sechzehn Jahren ist außerdem notwendige Folge einer Vorschrift, die den Schutz Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch unabhängig davon sicherstellen will, ob Täter oder Opfer männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Dieser einheitliche Schutzzweck zielt darauf ab, eine mögliche Diskriminierung männlicher Homosexueller zu vermeiden und die strafrechtlich wünschenswerte Gleichbehandlung homo- und heterosexueller Handlungen zu verwirklichen. Es erscheint jedoch geboten, den Tatbestand einer solchen einheitlichen Jugendschutzvorschrift auf die allein strafwürdigen Fälle eines sexuellen Mißbrauchs zu beschränken.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Begriffe „Unreife" und „Unerfahrenheit" von Jugendlichen unter sechzehn Jahren im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen mit über Achtzehnjährigen: Sind Sechzehnjährige per se „unreif" und „unerfahren" oder gibt es eine besondere „Unreife" bzw. „Unerfahrenheit", bei deren Vorliegen Jugendliche unter sechzehn vor der Ausnutzung durch über Achtzehnjährige geschützt werden müssen? Welcher Maßstab wird bei der Feststellung von „Reife" und „Erfahrenheit" zugrunde gelegt, bzw. wie kann das Gegenteil dieser Eigenschaften festgelegt werden?

„Unreife" kann als die mangelnde Fähigkeit des noch nicht sechzehn Jahre alten Opfers verstanden werden, Bedeutung und Tragweite sexueller Handlungen aufgrund seiner allgemeinen sittlichen und geistigen Entwicklung zu erfassen und sein Handeln danach einzurichten.

„Unerfahrenheit" läßt sich umschreiben als fehlende Lebenserfahrung auf sexuellem Gebiet, welche die Fähigkeit des Opfers einschränkt, das Tatgeschehen richtig zu beurteilen.

Dabei werden diese beiden Merkmale auf die konkret vorgenommene sexuelle Handlung zu beziehen sein. Sie können daher im Einzelfall bezüglich einer für das Opfer noch unbekannten Verhaltensweise (z. B. Beischlaf) bejaht, hinsichtlich einer anderen (etwa Petting) jedoch verneint werden.

7. Wie könnte nach Meinung der Bundesregierung der Tatbestand der „Ausnutzung ihrer Unreife und Unerfahrenheit", von dem in dem oben angeführten Entwurf die Rede ist, definiert werden?

Als „Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit" läßt sich etwa ein Verhalten des Täters beschreiben, das auf die Beseitigung eines inneren Widerstandes des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen des Täters abzielt. Das setzt eine Beeinflussung und Einwirkung des Täters voraus, die dazu führt, daß das Opfer einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder einen vorhandenen Abwehrwillen nicht verwirklichen kann, es sich also fügt und die sexuelle Handlung duldet. Als Mittel einer so vom Täter berechneten Ausnutzung kommen z. B. Geschenke, Versprechen, Alkohol, aber auch das Hervorrufen von Angst oder etwa Drohungen in Betracht, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 177, 240 StGB vorliegen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtung von Lesben- und Schwulenverbänden, daß die neue „Jugendschutzvorschrift" vorwiegend gegen Schwule und Lesben angewendet werden wird, da heterosexuelle Kontakte zwischen über Vierzehn- und über Achtzehnjährigen alltäglich sind und im öffentlichen Bewußtsein als völlig normal gelten? Wie beurteilt sie die Gefahr, daß die rechtliche Verfolgung von Homosexuellen durch die einheitliche „Schutzvorschrift" für weibliche und männliche Jugendliche nicht nur nicht abgeschafft, sondern im Gegenteil, auf Lesben erweitert wird?

Die Bundesregierung teilt die Befürchtung der genannten Verbände nicht, weil eine einheitliche Jugendschutzvorschrift – wie bereits in der Antwort zu Frage 5 angemerkt – ohne geschlechtsspezifische Differenzierungen auf die allein strafwürdigen Fälle eines sexuellen Mißbrauchs zu beschränken sein wird. Damit wird zugleich die Strafverfolgung begrenzt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333